

## **Allgemeine Bewilligungsbedingungen**

### **I. Haushaltsvorbehalt**

Die in Aussicht gestellten Zuschüsse können grundsätzlich nur vorbehaltlich der Haushaltsmittel gewährt werden, die der Sportstiftung NRW in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung stehen.

Die Mittelzusagen für das laufende Haushaltsjahr sind rechtsverbindlich. Dagegen können Fördermittel, die für Folgejahre in Aussicht gestellt werden, grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Sportstiftung NRW in den jeweiligen Haushaltsjahren die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Die Mittel für diese Haushaltsjahre müssen nicht beantragt werden. Sollte der Fall des Haushaltsvorbehaltes eintreten wird die Geschäftsstelle der Stiftung die Projektpartner zeitnah informieren.

### **II. Zweckbindung/Mittelverwendung**

Die Zuschüsse sind zweckgebunden, d.h. entsprechend der ausgewiesenen Sportart/Disziplin und entsprechend des von Ihnen eingereichten Kosten- und Finanzierungsplans, für das vorgenannte Projekt zu verwenden. Dieser ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses der Ausgaben einschließlich des Eigenanteils des Antragstellers (sowie ggf. von Drittmitteln) für den Antragsteller bindend. Ermäßigen sich nach der Zuwendung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zweckwidrig verwendete Mittel sind zurückzuzahlen. Für jede notwendige Änderung der Zweckbestimmung ist vorher die schriftliche Zustimmung der Sportstiftung NRW einzuholen.

### **III. Personalmaßnahmen**

Die für die Förderung des hauptberuflichen Leistungssportpersonals bereitstehende Summe ist ausschließlich für die Finanzierung der mit der aufgeführten Person besetzten Stellen in maximal der ausgewiesenen Höhe zu verwenden.

Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Personalmaßnahmen der Antragsteller bzw. Arbeitgeber für die von ihm veranlassten oder selbst geschlossenen Arbeitsverhältnisse rechtlich und wirtschaftlich allein verantwortlich ist. Die Sportstiftung NRW wird grundsätzlich von jeglichen Rechtsansprüchen freigestellt, die aus einem Arbeitsverhältnis entstehen könnten, das mit Zuschüssen, die durch die Sportstiftung NRW gewährt wurden, ermöglicht wurde.

### **IV. Verwendungsnachweis/Prüfungsrecht**

Wir bitten Sie, die ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel auf dem entsprechenden Formular (Verwendungsnachweis) bis spätestens zum 31. Mai des folgenden Wirtschaftsjahres nachzuweisen.

Nicht verbrauchte Mittel zuzüglich evtl. aufgelaufener Zinsen – in Höhe des auf die Sportstiftung NRW entfallenden Anteils – überweisen Sie bitte spätestens zum o.g. Termin auf unser Konto IBAN DE24370502990000360627 bei der Kreissparkasse Köln.

Zugleich bitten wir Sie darum, uns mit dem Verwendungsnachweis einen Sachbericht über die Effektivität der von der Sportstiftung NRW geförderten Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport zu übermitteln (Gegenüberstellung Ist – Soll, siehe hier die Erläuterungen zum Antragsverfahren).

Die Sportstiftung NRW, der Landesrechnungshof oder von ihm Beauftragte haben ein vollumfängliches Prüfungsrecht – inkl. der Prüfung einer bestimmungsgemäßen sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung.

Bei der Weiterleitung von Fördermitteln gelten die hier genannten allgemeinen Bewilligungsbedingungen und sind dem Empfänger nachweislich aufzulegen.

### **V. Öffentlichkeitsarbeit**

Mit unserer Zuwendung ist verbunden, dass in Interviews, Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Ankündigungen – z.B. für Presse, Medien – in angemessener Form auf die Förderung dieser Maßnahme durch die „Nordrhein-westfälische Stiftung zur Förderung des Nachwuchsleistungssports – Sportstiftung NRW“ hingewiesen wird. Dabei ist in Publikationen (z.B. Plakaten, Veranstaltungsprogrammen, Zeitschriften, Projektdarstellungen, -dokumentationen) die Sportstiftung NRW – stets in Verbindung mit ihrem offiziellen Logo – an deutlich sichtbarer Stelle zu nennen. Sportler sollten grundsätzlich das Logo auf dem Trainingsanzug tragen (Aufkleber erhalten Sie nach Aufforderung von unserer Geschäftsstelle). Ein Belegexemplar ist uns mit dem Verwendungsnachweis zuzusenden. Gerne sind wir Ihnen bei der Vorbereitung von Presseterminen behilflich.

### **VI. Einverständniserklärung**

Die im Bewilligungsschreiben genannten Zuschüsse werden überwiesen, wenn Sie die in diesem Schreiben genannten Bedingungen anerkannt und unterschrieben und mit evtl. fehlenden Unterlagen an uns zugesandt haben.

### **VII. Nichteinhalten der Bewilligungsbedingungen**

Sollten die angeführten Bewilligungsbedingungen vom Zuwendungsempfänger nicht oder nur unzureichend eingehalten werden, behält sich die Stiftung vor, die Bewilligung zurückzunehmen und die schon ausgezahlten Fördermittel zurückzufordern.